VERORDNUNG (EWG) Nr. 3052/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

zur Eröffnung eines Zollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (2) sieht vor, daß der Republik Zypern für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1977 für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zollfreie Jahreskontingente gewährt werden. Die Menge dieses Zollkontingents muß den herkömmlichen Einfuhren des Vereinigten Königreichs aus Zypern Rechnung tragen. Daher ist die Kontingentsmenge für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1977 auf 110 000 „long tons" festzusetzen.

Es muß gewährleistet sein, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Zollkontingent haben und daß die Kontingentszollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren dieser Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 wird für das Vereinigte Königreich ein zollfreies Zollkontingent von 110 000 „long tons" für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, eröffnet.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich garantiert allen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren, die diese Ware einführen, den freien Zugang zu diesem Zollkontingent.

(2) Der Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents wird an Hand der Einfuhren dieser Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 88.